

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung
oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude**
– Drucksachen 8/286, 8/453, 8/463 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 1 wird § 7 b Abs. 1 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Steuerpflichtigen, die in dem siebten auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Jahr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 haben, tritt für ein eigengenutztes Einfamilienhaus oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung oder ein Zweifamilienhaus, in dem der Steuerpflichtige eine Wohnung selbst bewohnt, an die Stelle des Begünstigungszeitraums von acht Jahren

bei 1 bis 2 Kindern ein Begünstigungszeitraum von 9 Jahren,

bei 3 bis 4 Kindern ein Begünstigungszeitraum von 10 Jahren,

bei 5 bis 6 Kindern ein Begünstigungszeitraum von 11 Jahren,

bei mehr als 6 Kindern ein Begünstigungszeitraum von 12 Jahren.“

2. Im neuen Satz 3 werden die Worte „Nach Ablauf dieser acht Jahre“ durch die Worte „Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums“ ersetzt.

Bonn, den 26. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

§ 7 b wird in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung der besonderen Lage von Familien mit Kindern nicht gerecht, die ihr Wohneigentum selbst bewohnen wollen. Familien mit Kindern haben einen höheren Mindestbedarf an Wohnraum und gleichzeitig eine geringere Finanzkraft als Familien ohne Kinder bei gleichen Einkommensverhältnissen. Sie bedürfen daher über einen längeren Zeitraum einer Finanzierungshilfe. Eine familiengerechte Gestaltung des § 7 b, die auch das berücksichtigt, wird erreicht, wenn Familien mit Kindern eine Verlängerung des Begünstigungszeitraums, gestaffelt nach der Kinderzahl, gewährt wird. Verwaltungsmehrarbeit ist damit nicht verbunden, da die Zahl der Kinder in dem maßgebenden Jahr ohnehin festgestellt werden muß, z.B. für die Kirchensteuer und für die Kinderadditive bei Sonderausgaben. Auch hinsichtlich der Restwert-AfA, bei der trotz des verlängerten Begünstigungszeitraums von einem AfA-Satz von 2,5 v.H. ausgegangen wird, ergeben sich keine Besonderheiten.

Die Feststellung der Kinderzahl im achten Jahr der Anwendung des § 7 b erlaubt es jungen Familien, Wohnraum für eine gegebenenfalls noch wachsende Familie zu planen.